

Manuel Werner

- ersten 6 Wochen nach Umfluß der Jahresperiode von dem Regierungs-Commissair revidirt und sodann von der Deputation und dem Ausschusse abgehört.
6. Da aus obiger Armenkasse keine andere Unterstützungen als für die in die Jahresliste aufgenommene Dürftige verabreicht werden sollen, so wird für unvorhergesehene und außerordentliche Fälle eine von der ordentlichen Armenkasse getrennte ausserordentliche Armenkasse errichtet.
 7. Aus dieser Kasse sollen Unterstützungen erhalten: jene Gemeindeglieder, welche durch Krankheit und dergleichen nur vorübergehend einer Beihülfe bedürfen. Nicht ausgeschlossen sind hiebei diejenigen, welche monatliche Unterstützungen aus der ordentlichen Armenkasse genießen.
 8. Zur Deckung dieser außerordentlichen Unterstützungen sollen die jährlichen Gelübdegelder verwendet werden.
 9. Die einzelnen Beiträge dürfen nicht unter 1 fl. 30 X betragen und die Summe von 11 fl. nicht übersteigen.
 10. Anweisungen bis zum Betrag von 6 fl. werden von zwei durch den Regierungs-Commissair für jedes Rechnungsjahr besonders ernannte Mitglieder der Deputation ausgestellt, Anweisungen über fl. 6 aber haben von der gesamten Deputation auszugehen.
 11. Die Führung der außerordentlichen Armenkasse-Rechnung, welche auf gleiche Weise wie die ordentliche Armenkasse-Rechnung abgeschlossen, revidirt und abgehört wird, soll einem Mitglied der Deputation oder es Ausschusses übertragen werden.

Beschluß

Vorstehende Anordnungen sind Hochpreißlicher Regierung zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen.

vidit v. Giegling

Für die Richtigkeit der Verhandlung
der Gemeinde Schreiber
Sal. Emanuel

Gegenwärtige Anordnung wird mit dem Anfügen genehmiget, daß hievon eine vidimirte Abschrift zu den RegierungsAkten zu bringen sei.

Hechingen, den 2. April 1839. Hochfürstl. Hohenzollerische Regierung.

v. Paur

Für die Treue der Abschrift: Hechingen, den 17. April 1839. Hochfürstlich Hohenzollerische Regierungs-Commissiön für israelitische Angelegenheiten

v. Giegling⁷⁶⁹.

Im Winter 1838/39 sammelten die Hechinger Israeliten Beiträge für den Holzankauf für ihre armen Glaubensbrüder. Das Rabbinat und der israelitische Gemeindevorstand ließen auf Verlangen der Empfänger, »die von den tiefsten Gefühlen der herzlichsten Dankbarkeit durchdrungen« waren, eine Danknotiz veröffentlichen⁷⁷⁰.

Die Hinterbliebenen des am 8. April 1839 gestorbenen Simon Höchstetter stifteten zum ehrenden Andenken des Erblassers 50 Gulden für die Gründung einer Rabbinats-Stiftung, 50 Gulden in den israelitischen Lokal-Schulfonds und 50 Gulden an »Dürftige beiderlei Confessionen«. Rabbiner Mayer und die Vorsteher der israelitischen Gemeinde J. Kahan und M. Bing brachten diese »lobenswerthe Handlung« mit Kenntnissnahme des Regierungskommissars für israelitische Angelegenheiten in einer Beilage zu Nr. 36 des Verordnungs-Blattes zur öffentlichen Kenntniss⁷⁷¹.

Zwischen 1935 und 1939 hatte die Zentralwohlfahrtstelle der Juden in Deutschland ein eigenes Hilfswerk nach dem Vorbild des Winterhilfswerks für die jüdische Bevölkerung zu organisieren: die Jüdische Winterhilfe. In einem Aufruf vom 14. Oktober 1935 forderte der

⁷⁶⁹ Lagerort: StAS Ho 6 312, Regulierung des israelitischen Armenwesens, Jahrgang 1839/45.

⁷⁷⁰ Vgl. Verordnungs- und Intelligenz-Blatt für das Fürstentum Hohenzollern-Hechingen vom 5. Januar 1839, S. 2.

⁷⁷¹ Vgl. Verordnungs- und Intelligenz-Blatt für das Fürstentum Hohenzollern-Hechingen vom 7. September 1839.